

Statuten Verein **Weltacker Zürich**

Artikel 11 zu revidieren aufgrund Auflage Steuerbehörde, Antrag an die MV am 19.5.2025

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Weltacker Zürich“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist wirtschaftlich und politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der gemeinnützige Verein «Weltacker Zürich» fördert das Wissen um die Bedeutung der Agrar- und Ernährungssysteme und vermittelt die Themen einer nachhaltigen Ernährung. Er entwickelt und fördert die 2000 m2 Weltacker Geschichte. Dabei orientiert er sich an der Internationalen Initiative «2000 m2» der Zukunftsstiftung Landwirtschaft.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein auch mit anderen Institutionen zusammenarbeiten.

3. Mitgliedschaft

Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben, oder juristische Personen des ZGB und OR, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Einzelfirmen als Kollektivmitglieder, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Sie entrichten einen Jahresbeitrag.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliedschaftsbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstössen gegen die Vereinsinteressen oder bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das entsprechende Mitglied ist anzuhören.

6. Mittel

Mittel werden mittels Mitgliederbeiträgen, Spenden, Legate, Gönnerbeiträgen, Erträgen aus eigenen Veranstaltungen, Beiträgen von Bund, Kanton, Gemeinden und Dritten sowie durch den Verkauf von Dienstleistungen, Produkten und Leistungsvereinbarungen beschafft.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie kann unter Einhaltung der gleichen Bedingungen und Fristen auch digital durchgeführt werden.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens ein Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Jedes Mitglied (natürliche und juristische Personen) hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstands sind ebenfalls stimmberechtigt. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Der Mitgliederversammlung stehen folgenden Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts.
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder*)
- f) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- h) Beschlussfassung zu anderen, der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen durch Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Gegenständen
- i) Kenntnisnahme des Budgets und Tätigkeitsprogramms
- j) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

*) Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Wahlen erfolgen ebenso mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Statutenänderungen, Auflösung, Liquidation oder Fusion benötigen die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

9. Der Vorstand

Er besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, und die Wiederwahl ist zulässig.

Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Er konstituiert sich selber. Das Präsidium leitet den Vorstand.

Er versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Für Entscheidungen gilt das einfache Mehr, sei es in physischen und hybriden Sitzungen sowie auf dem Zirkularweg mit angemessener Frist für die Antwort. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Die Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien für den Verein zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung genehmigen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahrs zwei Rechnungsrevisoren/innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Wiederwahl ist zulässig.

11. Auflösung des Vereins

~~Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen auf eine oder mehrere demselben Zweck dienende, gemeinnützige Organisationen überwiesen. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind in jedem Fall einer steuerbefreiten~~

Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine weitergehende Beitrags- und Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom [Gründungsdatum] angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort _____

Das Präsidium:

Für das Protokoll:
